



# Albanien: Blutrache

## Auskunft der SFH-Länderanalyse

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch  
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto  
PC 30-1085-7

Bern, 13. Juli 2016



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Blutrache in Albanien .....</b>	<b>2</b>
1.1 Ursprung und Definitionen .....	2
1.2 Verbreitung in Albanien .....	3
<b>2 Schutz .....</b>	<b>5</b>
2.1 Gesetze und Justizsystem .....	5
2.2 Schutz durch Behörden und Polizei .....	7
<b>3 Straffreiheit von Regierungsbeamtinnen und -beamten .....</b>	<b>8</b>
<b>4 Interne Schutzalternative .....</b>	<b>8</b>

## Einleitung

Situation: Zwei Familien liegen in Blutrache. Mitglieder der «Täterfamilie» des zuletzt geschehenen Mordes fürchten sich vor einem Rachemord durch die «Opferfamilie». Auf Seiten der «Opferfamilie» befinden sich Staatsangestellte.

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Können Verwandte der «Täterfamilie» wirksamen polizeilichen oder vergleichbaren Schutz erlangen?
2. Sind Mitglieder der «Täterfamilie» ausreichend vom Staat geschützt, wenn Mitglieder der «Opferfamilie» Staatsangestellte sind?
3. Bestehen interne Schutzalternativen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Albanien seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten<sup>2</sup> und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 1 Blutrache in Albanien

### 1.1 Ursprung und Definitionen<sup>3</sup>

**Ursprung von Blutrache.** Wie bereits in früheren Berichten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe dargelegt, ist Blutrache (albanisch «*gjakmarrja*») Teil des «*Kanun*», dem jahrhundertealten Gewohnheitsrecht der albanischen Gemeinschaft.<sup>4</sup> Der *Kanun* wurde im 15. Jahrhundert von Lekë Dukagjini kodifiziert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts von Shtjefen Gjeçov aktualisiert. Trotz dieser Kodifizierung handelt es sich weitgehend um mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht, dessen Inhalt von Region zu Region und mit der Zeit unterschiedlich ausfallen kann.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

<sup>2</sup> Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

<sup>3</sup> Dieser Abschnitt ist grösstenteils der folgenden SFH-Publikation entnommen: SFH, Kosovo: Blutrache, 1. Juli 2016, S. 2-4: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/kosovo/160701-kos-blutrache.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/kosovo/160701-kos-blutrache.pdf).

<sup>4</sup> IRB – Immigration and Refugee Board of Canada, Kosovo: Blood feuds and availability of state protection (2010-September 2013), 10. Oktober 2013: [www.ecoi.net/local\\_link/261946/388218\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/261946/388218_de.html); SFH, Serbien: Blutrache, 9. Dezember 2014, S. 1: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/serbien/serbien-blutrache.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/serbien/serbien-blutrache.pdf); SFH, Albanien, Posttraumatische Belastungsstörung; Blutrache, 13. Februar 2013, S. 8: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/albanien/albanien-posttraumatische-belastungsstoerung-blutrache.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/albanien/albanien-posttraumatische-belastungsstoerung-blutrache.pdf); SFH, Kosovo, Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo, 24. November 2004, S. 15: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/kosovo/kosovo-bedeutung-der-tradition-im-heutigen-kosovo.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/kosovo/kosovo-bedeutung-der-tradition-im-heutigen-kosovo.pdf).

<sup>5</sup> HRC – UN Human Rights Council (formerly UN Commission on Human Rights), Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Philip Alston; Addendum; Preliminary note on the mission to Albania (15–23 February 2010), 20. Mai 2010, S. 3-4: [www.ecoi.net/file\\_upload/470\\_1277466564\\_a-hrc-14-24-add9.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/470_1277466564_a-hrc-14-24-add9.pdf).

**Klassische Definition von Blutrache.** Der *Kanun* sieht vor, dass ein Mord durch die Tötung eines männlichen Familienmitglieds des Täters bestraft wird. Das staatliche Strafsystem konnte aus traditioneller Sicht nicht den durch eine Tötung entstandenen Ehrverlust ausgleichen. Eine Gefängnisstrafe schob die Rache nur auf, bis die bestrafte Person das Gefängnis verlassen hatte.<sup>6</sup> Es ist nicht erlaubt, ein Familienmitglied in seinem Haus oder in seiner Wohnung zu töten. Frauen oder Kinder dürfen in der Regel ebenfalls nicht getötet werden. Daher ziehen sich männliche Mitglieder einer «Täterfamilie» nach einem Mord sofort in die «Selbstisolation» zurück und verlassen ihr Heim nicht. Eine Unterbrechung der Blutrache ist nur durch einen in der Regel zeitlich begrenzten Waffenstillstand («*besa*») möglich. Die Blutrache endet erst, sobald das vergossene Blut gerächt ist oder sobald die «Opferfamilie» der «Täterfamilie» vergibt. Dies geschieht meist nach langwieriger Konfliktmediation und wird durch eine Versöhnungszeremonie formalisiert.<sup>7</sup>

**Verschiedene Definitionen und unterschiedliche Abstufungen von Blutrache.** Verschiedene Akteure definieren Blutrache in unterschiedlicher Weise. Nach «traditionellem» Verständnis geht es der «Opferfamilie» bei Blutrache darum, nach einem Mord durch die Tötung eines Mitglieds der «Täterfamilie» das vergossene Blut zu rächen und die Ehre der eigenen Familie wiederherzustellen. In einer weniger strengen Interpretation stellt jede Tötung aus Rache zwischen zwei Familien einen Fall von Blutrache dar, ohne Verweis auf das Rächen von vergossenem Blut und die Wiederherstellung der Ehre, die sich aus dem *Kanun* ergeben. In einer noch weiteren Auslegung kann sogar ein Rachemord ohne familiäre Dimension, beispielsweise ein Rachemord zwischen rivalisierenden Gangs, als Blutrache klassifiziert werden. Die weiteste Definition würde jede Tötung als Blutrache einordnen, da sie zu einem späteren Zeitpunkt die «Opferfamilie» dazu bringen könnte, sich an der «Täterfamilie» zu rächen. Eine ähnlich weite Definition versteht auch solche Konflikte zwischen Familien als Blutrache, bei denen es bisher zu keiner Tötung, sondern zu Körperverletzung oder zu einem heftigen Streit kam.<sup>8</sup>

## 1.2 Verbreitung in Albanien

**Blutrache in Albanien seit den 1990er Jahren wieder verbreitet.** In Albanien war die Zahl der Fälle von Blutrache während der 40-jährigen sozialistischen Herrschaft von Enver Hoxha stark zurückgegangen. Nach dem Fall des kommunistischen Regimes im Jahr 1990 entbrannten Blutfehden aufgrund eines fehlenden funktionierenden Rechtssystems hingegen erneut.<sup>9</sup> Wie viele Personen in Albanien jährlich Blutfehden zum Opfer fallen, ist umstritten.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> SFH, Kosovo, Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo, 24. November 2004, S. 15.

<sup>7</sup> HRC – UN Human Rights Council (formerly UN Commission on Human Rights): Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Philip Alston; Addendum; Preliminary note on the mission to Albania (15–23 February 2010), 20. Mai 2010, S. 3-4.

<sup>8</sup> Ebenda, S. 4-5.

<sup>9</sup> Mediterranean Journal of Social Sciences, Blood-Feud – Internally Displacing Because of Life Security Threat, Vol. 5, No. 4, März 2014, S. 509-515: [www.mcser.org/journal/index.php/mjss/article/download/2241/2227](http://www.mcser.org/journal/index.php/mjss/article/download/2241/2227); European Centre for Minority Issues, Inclusion of Roma children in Albania's education system: rhetoric or reality?, September 2015, S. 13 Fussnote 29: [www.ecmi.de/uploads/tx\\_lfpubdb/ECMI\\_Working\\_Paper\\_86.pdf](http://www.ecmi.de/uploads/tx_lfpubdb/ECMI_Working_Paper_86.pdf).

<sup>10</sup> Vgl. dazu: Immigration and Refugee Board of Canada, Albania: Statistics on blood feuds; state protection and support services available to those affected by blood feuds, including whether individuals have been prosecuted for blood feud-related crimes (2010-2015) [ALB105255.E], 10. September

**Soziopolitischer Kontext und unterschiedliche Angaben zur geographischen Verbreitung.** Gemäss Email-Auskunft vom Juni 2016 einer Mitarbeiterin der *Operazione Colomba*, des Friedenskorp der internationalen katholischen *Associazione Comunità Papa Giovanni XXIII*, stützt sich das Phänomen der Blutfehde in Albanien auf einen soziopolitischen Kontext, zu dem Korruption, ein niedriges Bildungsniveau, starke interne und externe Migration und ein niedriger wirtschaftlicher Entwicklungsstand gehören. Es handle sich um ein transversales Phänomen, das an verschiedenen Orten in ganz Albanien und aufgrund der Migration von involvierten Personen auch ausserhalb des Landes vorkommt.<sup>11</sup> Ein Artikel der Agentur *Reuters* vom Dezember 2013 gibt dagegen an, Blutfehden seien fast ausschliesslich auf den Norden Albanien beschränkt.<sup>12</sup> Ein Artikel im *Mediterranean Journal of Social Sciences* verweist auf die Verbreitung von Blutfehden hauptsächlich in Nord- und Zentralalbanien.<sup>13</sup> Ein Mitarbeiter der *Ombudsstelle Albanien* gab in einer Email-Auskunft vom 30. Juni 2016 an, dass Blutfehden hauptsächlich in ländlichen Gebieten verbreitet sind.<sup>14</sup> Laut Angaben eines Mitarbeiters des *Albanian Helsinki Committee* vom Juli 2016 sind Blutfehden heutzutage jedoch auch in städtischen Gebieten verbreitet, obwohl das Phänomen einen ländlichen Ursprung hat.<sup>15</sup>

**Fälle von Blutrache in den letzten Jahren.** Laut Aussagen vom 30. Juni 2016 eines Mitarbeiters der *Ombudsstelle Albanien* haben Verbrechen im Zusammenhang mit Blutfehden in den vergangenen Jahren abgenommen.<sup>16</sup> Es gab jedoch gemäss US-DOS auch im Jahr 2015 Mordfälle aufgrund von Blutfehden und Blutrache.<sup>17</sup> Auch laut Angaben eines Mitarbeiters des *Albanian Helsinki Committee* stellt das Phänomen der Blutrache in Albanien noch immer ein Problem dar. Es gebe aber keine offizielle veröffentlichte Statistik zur Anzahl betroffener Personen. Auch sei es schwierig, Fälle von Ermordungen wegen Blutrache von anderen Morden zu unterscheiden, da Blutfehden oft mit anderen Verbrechen wie Drogen- oder Menschenschmuggel in Verbindung stehen.<sup>18</sup> Laut den in einem Bericht von *IRB Canada* zitierten Quellen gab es in den Jahren 2011 bis 2013 mehr als zwanzig Morde im Zusammenhang mit Blutfehden. Ausserdem seien im Jahr 2014 laut *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* (OSZE) allein in der Region Shkoder 196 Familien in aktive Blutfehden verwickelt gewesen, während 36 Personen aus 14 Familien aufgrund von Blutfehden in Isolation gelebt hätten.<sup>19</sup> Ein Artikel des *Spiegel* vom Juni 2014 zitiert Schätzungen

---

2015, S. 1-2: [www.ecoi.net/local\\_link/312559/450710\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/312559/450710_de.html); Refugee Documentation Centre (Ireland), Information on the prevalence of blood feuds in Albania and the ability of the State to protect citizens who are threatened by families involved in blood feuds, 28. August 2015: [www.ecoi.net/file\\_upload/1930\\_1452609879\\_q19959-albania.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1452609879_q19959-albania.pdf).

- <sup>11</sup> Email-Auskunft einer für Albanien zuständigen Projektkoordinatorin der *Operazione Colomba* vom 6. Juni 2016.
- <sup>12</sup> Reuters, Albanian 'blood feuds' force families into isolation, 10. Dezember 2013: <http://blogs.reuters.com/events/2013/12/10/albanian-blood-feuds-force-families-into-isolation/>.
- <sup>13</sup> *Mediterranean Journal of Social Sciences*, Blood-Feud – Internally Displacing Because of Life Security Threat, Vol. 5, No. 4, März 2014, S. 510.
- <sup>14</sup> Email-Auskunft eines Mitarbeiters der *Ombudsstelle Albanien* vom 30. Juni 2016.
- <sup>15</sup> Email-Auskunft eines Mitarbeiters des *Albanian Helsinki Committee* vom 11. Juli 2016.
- <sup>16</sup> Email-Auskunft eines Mitarbeiters der *Ombudsstelle Albanien* vom 30. Juni 2016.
- <sup>17</sup> USDOS – US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2015 – Albania, 13. April 2016, S. 25: [www.ecoi.net/local\\_link/322464/448239\\_en.html](http://www.ecoi.net/local_link/322464/448239_en.html).
- <sup>18</sup> Email-Auskunft eines Mitarbeiters des *Albanian Helsinki Committee* vom 11. Juli 2016.
- <sup>19</sup> IRB – Immigration and Refugee Board of Canada, Albania: Statistics on blood feuds; state protection and support services available to those affected by blood feuds, including whether individuals have been prosecuted for blood feud-related crimes (2010-2015), 10. September 2015.

von albanischen Nichtregierungsorganisationen, gemäss denen im Jahr 2014 in ganz Albanien 1500 junge Männer wegen Blutfehden in Isolation gelebt hätten.<sup>20</sup>

**Männer, Frauen und Kinder von Blutrache betroffen.** Traditionsgemäss waren Frauen und Kinder von Blutfehden ausgeschlossen. In der heutigen Zeit können jedoch auch sie Blutfehden zum Opfer fallen.<sup>21</sup> So sind gemäss einer Mitarbeiterin der *Operazione Colomba* Personen jeglichen Alters und beider Geschlechter in der Vergangenheit betroffen gewesen und auch heute noch betroffen.<sup>22</sup> Hunderte von Kindern in Albanien sehen sich aufgrund von Blutfehden gezwungen, zu Hause zu bleiben und auf den Schulbesuch sowie das soziale und kulturelle Leben zu verzichten.<sup>23</sup>

## 2 Schutz

### 2.1 Gesetze und Justizsystem

**Korruption in Justiz und Polizei.** Gemäss einem Bericht des USDOS vom 13. April 2016 sind albanische Gerichte noch immer anfällig für Korruption, Ineffizienz, Einschüchterungen und politische Einmischung. Gerichtliche Anhörungen werden in den Büros von Richterinnen und Richtern abgehalten, was mangelnde Professionalität beweist und Korruptionsmöglichkeiten schafft. Diese Faktoren führen zur Untergrabung der Autorität des Gerichtswesens und tragen zu kontroversen Gerichtsentscheiden bei. Korruption ist auch bei der Polizei verbreitet.<sup>24</sup> Gemäss dem *International Narcotics Control Strategy Report* (INCSR) von 2012 ist es aufgrund der niedrigen Löhne, der gesellschaftlichen Akzeptanz von Bestechungsgeldern sowie den engen sozialen Beziehungsgeflechten in Albanien schwierig, gegen Korruption vorzugehen.<sup>25</sup> Laut Angaben vom Juni 2016 von Bernd Fischer, Professor für Geschichte an der *Indiana University-Purdue University Fort Wayne*, der zum Westbalkan forscht, ist der Rechtsstaat in Albanien bisher nicht etabliert. So seien Korruption sowie Familien- und Clanbeziehungen viel entscheidender als der Sachverhalt selbst, wenn es um die strafrechtliche Verfolgung einer Person oder die Umsetzung eines Gerichtsurteils geht.<sup>26</sup>

---

<sup>20</sup> Spiegel online, 'We'll Get You': An Albanian Boy's Life Ruined by Blood Feuds, 6. Juni 2014: [www.spiegel.de/international/world/blood-feuds-still-prevalent-in-albania-a-973498.html](http://www.spiegel.de/international/world/blood-feuds-still-prevalent-in-albania-a-973498.html).

<sup>21</sup> UNICEF The Netherlands; UNICEF Belgium; UNICEF Sweden, Child Notice Albania, Juli 2015, S. 71: [www.ecoi.net/file\\_upload/90\\_1438754232\\_unicef-child-notice-albania-201507.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/90_1438754232_unicef-child-notice-albania-201507.pdf).

<sup>22</sup> Email-Auskunft einer für Albanien zuständigen Projektkoordinatorin der Operazione Colomba vom 6. Juni 2016.

<sup>23</sup> Mediterranean Journal of Social Sciences, Blood-Feud – Internally Displacing Because of Life Security Threat, Vol. 5, No. 4, März 2014, S. 509-515; Reuters, Albanian 'blood feuds' force families into isolation, 10. Dezember 2013.

<sup>24</sup> USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2015 – Albania, 13. April 2016, S. 9, S. 16.

<sup>25</sup> USDOS, 2012 International Narcotics Control Strategy Report, Volume I: Drug and Chemical Control, Country Reports – Afghanistan through Costa Rica, 7. März 2012: [www.state.gov/j/inl/rls/nrcrpt/2012/vol1/184098.htm#Albania](http://www.state.gov/j/inl/rls/nrcrpt/2012/vol1/184098.htm#Albania).

<sup>26</sup> Email-Auskunft von Bernd Fischer, Professor für Geschichte an der Indiana University-Purdue University Fort Wayne, vom 29. Juni 2016

Auf dem Korruptionswahrnehmungsindex 2015 von *Transparency International* befindet sich Albanien auf Platz 88 von 168 Ländern.<sup>27</sup> Gemäss dem *Albanian Helsinki Committee* gab es im Jahr 2015 Klagen und Meldungen über Korruption bei der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft sowie bei Anwältinnen und Anwälten. Auch das in Albanien akkreditierte diplomatische Korps hat 2015 gemäss *Albanian Helsinki Committee* die weitverbreitete Korruption im Justizsystem betont.<sup>28</sup>

**Gesetzliche Grundlagen bezüglich Blutrache.** Die albanische Regierung hat ihre Bestrebungen zur Verringerung der Anwendung des traditionellen Gewohnheitsrechts, insbesondere hinsichtlich der Blutrache, im Rahmen der EU-Mitgliedschaftskandidatur verstärkt. 2008 wurde daher das albanische Strafgesetz angepasst und Tötung im Kontext von Rache oder Blutrache neu mit 20-jähriger bis lebenslänglicher Inhaftierung bestraft.<sup>29</sup> Gemäss dem Jahresbericht zur Menschenrechtslage in Albanien im Jahr 2014 des *US Department of State* (USDOS) vom 25. Juni 2015 hat die Regierung im Jahr 2013 das Gesetz weiter verschärft und die Strafe von mindestens 20 auf mindestens 30 Jahre Haft erhöht. Ausserdem wurde die rechtliche Zuständigkeit von den Landgerichten (*district courts*) auf die Gerichte für schwerwiegende Straftaten (*serious crimes courts*) übertragen.<sup>30</sup>

**Ungenügende Umsetzung der Gesetze und der Gerichtsentscheide.** Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen ist jedoch weiterhin ungenügend. *Operazione Colomba* schreibt in einem Bericht vom Oktober 2014 zum Phänomen der Blutrache, Familienmitglieder von Familien, die in Blutrachen verwickelt sind, beklagten sich darüber, dass Täter von Morden aufgrund von Blutrachen nicht konsequent verurteilt werden.<sup>31</sup> Ein Mitarbeiter des *Albanian Helsinki Committee* verweist in einer Email-Auskunft vom Juli 2016 auf die Zahlen des Jahresberichts zur Kriminalität der Generalstaatsanwaltschaft. Demnach sind im Jahr 2015 drei Angeklagte wegen «Ermordung aufgrund von Blutrache» (Artikel 78a des Strafgesetzbuches) für schuldig erklärt worden. Im Jahr 2014 lag diese Zahl bei vier Verurteilungen. Diese tiefen Zahlen deuteten auf die Ineffizienz der Behörden bei der Bekämpfung des Phänomens hin, einschliesslich der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte.<sup>32</sup> Laut einem Bericht des *UN-Sonderberichterstatters über aussergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen* aus dem Jahr 2013 werden Morde im Namen einer Blutrache milder bestraft als gesetzlich vorgeschrieben.<sup>33</sup>

---

<sup>27</sup> Transparency International, Corruption Perceptions Index 2015, 27. Januar 2016: [www.transparency.org/cpi2015#results-table](http://www.transparency.org/cpi2015#results-table).

<sup>28</sup> Albanian Helsinki Committee, Report on the Situation of Respect for Human Rights in Albania for 2015, Dezember 2015, S. 30-40: [http://ahc.org.al/web/images/Raporte/AL/Report\\_on\\_the\\_human\\_rights.pdf](http://ahc.org.al/web/images/Raporte/AL/Report_on_the_human_rights.pdf).

<sup>29</sup> Auskunft der SFH-Länderanalyse, Albanien: Posttraumatische Belastungsstörung; Blutrache, 13. Februar 2013, S. 10-11.

<sup>30</sup> US Department of State (USDOS), Country Reports on Human Rights Practices for 2014 – Albania, 25. Juni 2015, S. 3: [www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2014humanrightsreport/index.htm#wrapper](http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2014humanrightsreport/index.htm#wrapper).

<sup>31</sup> Operazione Colomba – Nonviolent Peace Corps, Descriptive Document on the Phenomenon of «Hakmarrja» and «Gjakmarrja» to Raise Awareness among Albanian and International Institutions, Oktober 2014, S. 16-17: [www.operazionecolomba.it/docs/Report\\_ENG.pdf](http://www.operazionecolomba.it/docs/Report_ENG.pdf).

<sup>32</sup> Email-Auskunft eines Mitarbeiters des Albanian Helsinki Committee vom 11. Juli 2016.

<sup>33</sup> UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Christof Heyns; Addendum; Follow-up to country recommendations: Albania [A/HRC/23/47/Add.4], 23. April 2013, S. 6.

**Anwendung des Gewohnheitsrechts aufgrund fehlenden Vertrauens ins moderne Rechtssystem.** Aufgrund fehlenden Vertrauens und ernüchternden Erfahrungen mit Ordnungshütern scheint es für breite Bevölkerungsschichten in Albanien legitim, Konflikte zur Wiederherstellung der Ehre ausserhalb des regulären Justizsystems auszutragen. Von *Operazione Colomba* befragte Personen rechtfertigten ihre Befürwortung von Blutfehden mit dem mangelnden Vertrauen ins staatliche Justizsystem. Sie bezogen sich dabei auf Beispiele von Straftätern, die für ihre Taten im Zusammenhang mit Blutfehden eine mildere Haftstrafe erhielten, als gesetzmässig zu erwarten gewesen wäre.<sup>34</sup> Gemäss Auskunft von Geschichtsprofessor Bernd Fischer gab es Fälle, in denen Verwandte von Opfern als Zeugen aussagten, um die Freilassung des Mörders zu veranlassen und die Situation auf traditionellem Weg zu regeln.<sup>35</sup> *Operazione Colomba* berichtet von Personen, die, obwohl sie für Tötung im Namen der Blutrache eine lange Haftstrafe abgesessen hatten, nach der Entlassung aus dem Gefängnis getötet wurden.<sup>36</sup>

## 2.2 Schutz durch Behörden und Polizei

**Ungenügende Schutz- und Präventivmassnahmen.** Laut Fortschrittsbericht 2015 der *Europäischen Kommission* hat das albanische Parlament im März 2015 eine Resolution sowie Empfehlungen verabschiedet, welche die Wiederbelebung des 2005 gegründeten Koordinierungsrates für Blutrache (*Coordination Council on Blood Feuds*)<sup>37</sup> sowie Bildungs- und Sozialprogramme in den ländlichen Gegenden fordert. Auch würden Staatsanwaltschaft und Polizei ihre Ermittlungen intensivieren und mehr Konfliktprevention betreiben.<sup>38</sup> Laut verschiedenen Quellen unternimmt der albanische Staat aber bei weitem nicht genug, um Personen, die in Blutfehden involviert sind, zu beschützen und Täter strafrechtlich zu verfolgen. Auch seien die Präventivmassnahmen ungenügend.<sup>39</sup> Die Tatsache, dass in Blutfehden verwickelte Familien isoliert leben, um sich selber zu schützen, beweise, dass effektiver Schutz durch den Staat fehle oder ungenügend sei, so ein Mitarbeiter des *Albanian Helsinki Committee* in einer E-Mail-Auskunft vom 11. Juli 2016. Das Gesetz Nr. 9389 «Über die Errichtung und das Funktionieren des Koordinierungsrates im Kampf gegen Blutfehden» sei noch

<sup>34</sup> Operazione Colomba – Nonviolent Peace Corps, Descriptive Document on the Phenomenon of «Hakmarrja» and «Gjakmarrja» to Raise Awareness among Albanian and International Institutions, Oktober 2014, S. 16-17.

<sup>35</sup> Email-Auskunft von Bernd Fischer, Professor für Geschichte an der Indiana University-Purdue University Fort Wayne, vom 29. Juni 2016.

<sup>36</sup> Operazione Colomba – Nonviolent Peace Corps, Descriptive Document on the Phenomenon of «Hakmarrja» and «Gjakmarrja» to Raise Awareness among Albanian and International Institutions, Oktober 2014, S. 16-17.

<sup>37</sup> Die Gründung des Koordinierungsrates wurde 2005 mit dem Erlass des Gesetzes Nr. 9389 «Über die Errichtung und das Funktionieren des Koordinierungsrates im Kampf gegen Blutfehden» bestimmt. Dieser sollte eine nationale Strategie gegen Blutfehden entwickeln und die Aktivitäten der Behörden in diesem Bereich koordinieren. Das Gesetz Nr. 9389 wurde jedoch nie umgesetzt. Human Rights Council, Twenty-seventh session, Agenda item 6, Universal Periodic Review, Information presented by the Albanian People's Advocate (Ombudsman), A/HRC/27/NI/, 5. September 2014, S. 11; Immigration and Refugee Board of Canada, Issue Paper Albania Blood Feuds, Mai 2008, S. 10.

<sup>38</sup> Progress-Rapport of 2015 of EC on Albania, 10. November 2015, S. 57:

[http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key\\_documents/2015/20151110\\_report\\_albania.pdf](http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2015/20151110_report_albania.pdf).

<sup>39</sup> USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2015 – Albania, 13. April 2016, S. 25; Albanian Helsinki Committee, Report on the Situation of Respect for Human Rights in Albania for 2015, Dezember 2015, S. 20; USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2014 – Albania, 25. Juni 2015, S. 3; Operazione Colomba – Nonviolent Peace Corps, Descriptive Document on the Phenomenon of «Hakmarrja» and «Gjakmarrja» to Raise Awareness among Albanian and International Institutions, Oktober 2014, S. 17.



immer nicht umgesetzt. Präventionsprogramme würden nicht in allen Gebieten durchgeführt, in denen Blutfehden verbreitet sind. Ausserdem gebe es keine gründlichen Informationen zu den Programmen und Organisationen im Bereich der Prävention von Blutfehden und der Versöhnung von verfeindeten Parteien.<sup>40</sup>

**Polizei und Richterschaft bleiben entweder passiv, um sich keiner Gefahr auszusetzen, oder sind selber in Blutfehden involviert.** Gemäss Auskunft von Geschichtspräsident Bernd Fischer ist eine Einmischung in Familienfehden für Polizistinnen und Polizisten sehr gefährlich. Aus diesem Grund unternehme die Polizei selten etwas gegen Blutfehden. Untersuchungen zeigten, dass Polizeibeamtinnen und -beamte Blutfehden entweder stillschweigend hinnehmen oder sogar selber in diese involviert sind, anstatt potenzielle Opfer zu schützen. Auch Richterinnen und Richter befürchten gemäss Bernd Fischer im Rahmen von Untersuchungen in einem Blutfehdefall selber ins Visier zu geraten.<sup>41</sup>

### 3 Straffreiheit von Regierungsbeamtinnen und -beamten

**Straffreiheit von Regierungsbeamtinnen und -beamten.** Gemäss USDOS war Straffreiheit in Albanien auch im Jahr 2015 ein Problem. Die Strafverfolgung und insbesondere Verurteilung von Regierungsbeamten, welche Missbräuche begangen haben, blieb wie schon in den Vorjahren sporadisch und inkonsistent. Regierungsbeamte, Politiker und jene mit mächtigen wirtschaftlichen Interessen konnten einer Strafverfolgung in vielen Fällen entgehen.<sup>42</sup> Laut Jahresbericht 2015/2016 von *Amnesty International* hat beispielsweise die Staatsanwaltschaft das Versagen des ehemaligen Staatspolizeidirektors und seines Stellvertreters, einen Haftbefehl gegen Mitglieder der Staatspolizei zu vollstrecken, nicht als Straftat bewertet. Letztere werden beschuldigt, im Januar 2011 vier Demonstrierende getötet zu haben.<sup>43</sup>

### 4 Interne Schutzalternative

**Interne Schutzalternative nicht gewährleistet.** Laut Auskunft eines Mitarbeiters des *Albanian Helsinki Committee* vom Juli 2016 stellt seine Organisation keine regionalen Unterschiede bezüglich Schutz durch die Behörden fest. Dieser sei überall gleich wenig gegeben. Interessierte Personen kämen ausserdem leicht an Informationen über den Aufenthaltsort eines «potenziellen Opfers», auch weil das Land klein ist und «man sich kennt».<sup>44</sup> Auch gemäss Bernd Fischer ist eine interne Umsiedlung in Albanien für eine Person, die durch eine Blutfehde bedroht ist, aus verschiedenen Gründen keine

<sup>40</sup> Email-Auskunft eines Mitarbeiters des Albanian Helsinki Committee vom 11. Juli 2016.

<sup>41</sup> Email-Auskunft von Bernd Fischer, Professor für Geschichte an der Indiana University-Purdue University Fort Wayne, vom 29. Juni 2016; Auskunft der SFH-Länderanalyse, Albanien: Posttraumatische Belastungsstörung; Blutrache, 13. Februar 2013, S. 10-11.

<sup>42</sup> USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2015 – Albania, 13. April 2016, S. 16.

<sup>43</sup> Amnesty International, Annual Report: Albania 2015/2016, 24. Februar 2016: [www.amnesty.org/en/countries/europe-and-central-asia/albania/report-albania/](http://www.amnesty.org/en/countries/europe-and-central-asia/albania/report-albania/).

<sup>44</sup> Email-Auskunft eines Mitarbeiters des Albanian Helsinki Committee vom 11. Juli 2016.

tragfähige Option. Das Land ist klein und verfügt über wenige städtische Gebiete zum Untertauchen. Auch in grösseren Städten wie Tirana zögen Neuankömmlinge meist in einen Stadtteil, in dem bereits andere Personen aus ihrem Dorf oder Clan leben. Die grösseren Städte setzten sich daher sozusagen aus «ethnischen» Vierteln zusammen, in denen Familien ihre Verwandtschaftsbeziehungen zu ihrem Heimatort und ihrem patrilinearen Clan bewahrten. Dort kenne jeder jeden. In Albanien seien die Menschen ausserdem generell sehr neugierig und versuchten Neuankömmlinge in einen Kontext sozialer Beziehungen einzuordnen. Höflichkeitsnormen schrieben vor, sich bereits bei der ersten Begegnung nach Herkunft, Familienbeziehungen und Freunden einer Person zu erkundigen. Aus all diesen Gründen ist es gemäss Fischer unmöglich, in Albanien auf unbestimmte Zeit anonym bleiben zu können. Hinzu komme, dass es grundsätzlich nicht einfach sei, in eine andere Gegend zu ziehen. In Albanien werden Häuser und Wohnungen gekauft und nicht gemietet. Dazu wird genügend Bargeld benötigt, da Hypotheken und Girokonten rar sind.<sup>45</sup> Auch laut einem Bericht der *Operazione Colomba* vom Oktober 2014 garantiert ein Umzug keine Sicherheit für die in Blutfehden involvierten Familien. Sogar im Ausland kam es immer wieder zu Ermordungen von albanischen Staatsangehörigen, die mit Blutfehden in Zusammenhang gebracht werden können: *Operazione Colomba* erwähnt einen Fall in Belgien im Jahr 2013, zwei in Italien im Jahr 2014, einen in Schweden im Jahr 2013 und einen in der Schweiz im Jahr 2014.<sup>46</sup>

SFH-Publikationen zu Albanien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).

<sup>45</sup> Email-Auskunft von Bernd Fischer, Professor für Geschichte an der Indiana University-Purdue University Fort Wayne, vom 29. Juni 2016.

<sup>46</sup> *Operazione Colomba – Nonviolent Peace Corps, Descriptive Document on the Phenomenon of «Hakmarrja» and «Gjakmarrja» to Raise Awareness among Albanian and International Institutions*, Oktober 2014, S. 6, 14.